Auszug aus KAV-Satzung - Stand: 1. Januar 2015

§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a. die Tarifverträge durchzuführen, die der Verband und dessen Spitzenorganisation mit Gewerkschaften abgeschlossen haben,
- b. die Tarifverträge auch soweit ihre Rechtsnormen gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes weitergelten - und sonstigen Vereinbarungen des Verbandes und der Spitzenorganisation des Verbandes grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten,
- c. auf den selbständigen Abschluß von Tarifverträgen zu verzichten,
- d. die satzungsmäßigen Anordnungen des Verbandes durchzuführen,
- e. dem Verband die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung des Zweckes des Verbandes notwendig sind,
- f. dem Verband von allen wesentlichen, seine Aufgaben berührenden Vorkommnissen sofort Kenntnis zu geben sowie auf Aufforderung des Verbandes gegen gerichtliche Entscheidungen das zulässige Rechtsmittel einzulegen und auf Kosten des Verbandes das Verfahren durchzuführen,
- g. die im Haushaltsplan festgesetzte Jahresumlage einschließlich einer etwaigen Nachtragsumlage sowie im Bedarfsfalle Vorschüsse zu zahlen.

§ 11 VERTRAGSSTRAFEN UND AUSSCHLUSS

Der Hauptausschuß kann gegen ein Mitglied, das gegen die in § 9 festgelegten Pflichten verstößt und die von ihm beanstandeten Maßnahmen nicht unverzüglich aufhebt, eine Vertragsstrafe bis zur fünffachen Höhe der Jahresumlage festsetzen. Über die Verwendung der Vertragsstrafe beschließt der Hauptausschuß. In besonderen Fällen kann auch der Ausschluß des Mitglieds durch den Hauptausschuß beschlossen werden (vgl. § 6 Abs. 3).